

Präsidialbeschluss
(11. Änderungsbeschluss zum Beschluss vom 19.12.2023)

I.

[...]

II.

Aus den vorstehenden Gründen zu Ziffer I. wird Teil IV der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Besetzung der Senate – wie folgt geändert:

Mit Ablauf des 30.09.2024:

Richterin am Oberlandesgericht Stenner verbleibt mit unverändertem Arbeitskraftanteil im 13. Senat für Familiensachen / 45. Zivilsenat.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Koonert scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 aus dem 26. Zivilsenat aus.

Richterin am Landgericht Zellhorn scheidet aus dem 3. Zivilsenat aus.

Richterin am Landgericht Regeniter scheidet aus dem 12. Zivilsenat aus.

Richter am Landgericht Timpe scheidet aus dem 16. und 22. Zivilsenat aus.

Richterin am Landgericht Dr. Schneider scheidet aus dem 26. Zivilsenat aus.

Mit Wirkung ab dem 01.10.2024:

Richter am Oberlandesgericht Niemann scheidet aus dem 28. Zivilsenat aus und wird zum Beisitzer im 1. Strafsenat / 46. Zivilsenat bestimmt.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Muth wird zur stellvertretenden Vorsitzenden im 28. Zivilsenat bestimmt. Richterin am Oberlandesgericht Steinke wird zur weiteren stellvertretenden Vorsitzenden im 28. Zivilsenat bestimmt.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Spielmann wird zum Beisitzer im 20. Zivilsenat bestimmt.

Richterin am Landgericht Dr. Stelzig wird zur Beisitzerin im 11. Zivilsenat bestimmt.

Richter am Landgericht Höhm wird zum Beisitzer im 16. und 22. Zivilsenat bestimmt.

Mit Ablauf des 06.10.2024:

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Ständer scheidet aus dem 16. und 22. Zivilsenat aus.

Mit Ablauf des 15.10.2024:

Richter am Landgericht Dr. Paßmann scheidet aus dem 2. Zivilsenat aus.

III.

Aus den Gründen zu Ziffer I. und II. dieses Beschlusses wird Teil II A der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Zuständigkeit der Zivilsenate – **mit Wirkung ab dem 01.10.2024** wie folgt geändert:

Dem 19. Zivilsenat wird folgende neue Zuständigkeit zugewiesen:

- „4. der Senat übernimmt die nach Maßgabe des Aktenzeichens jüngsten 35 Berufungsverfahren aus dem mit Ablauf des gestrigen Tages vorhandenen Bestand des 2. Zivilsenats,*
- bei denen die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats nach Ziffer 1 begründet wurde und*
 - weder eine mündliche Verhandlung anberaumt, noch ein Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO oder ein Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen worden ist (vgl. auch Ziffer I A 5.2.5 Abs. 2 des Beschlusses vom 19.12.2023).“*

IV.

Aus den vorstehenden Gründen zu Ziffer I. und II. wird Teil II A der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – **Sachliche Geschäftsverteilung der Zivilsenate – mit Wirkung ab dem 01.10.2024** wie folgt geändert:

Dem 3. Zivilsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 5 die Turnuszahl 10 zugewiesen.

Dem 20. Zivilsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 5a die Turnuszahl 20 und für seine Zuständigkeit nach Ziffer 5b die Turnuszahl 6 zugewiesen.

Dem 22. Zivilsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 8 die Turnuszahl 10 zugewiesen.

Dem 28. Zivilsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 6 die Turnuszahl 11 zugewiesen.

V.

Aus den vorstehenden Gründen zu Ziffer I. und II. wird Teil II A der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – **Sachliche Geschäftsverteilung der Strafsenate** – **mit Wirkung ab dem 01.10.2024** wie folgt geändert:

Dem 1. Strafsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 5 die Turnuszahl 14 zugewiesen.

VI.

Teil III der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Güterichter – wird **mit Wirkung ab dem 01.10.2024** wie folgt ergänzt:

Zum Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO wird Richter am Oberlandesgericht Mußmann bestimmt.

Hamm, den 30. September 2024

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Schäpers

~~Dr. Gundlach~~

Fiolka

~~Dr. Meyer~~

~~Zarth~~

Feldkemper-Bentrop

Hofstra

Kleinod

Wobker

~~Wehrmann~~

Wesseler